

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Förderverein Kotten Nie“ mit dem Zusatz e. V. nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Gelsenkirchen.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Gladbeck.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zwecke des Vereins sind:
 - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - b) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - c) die Förderung von Kunst und Kultur.
- 2.1 Verwirklichung des Vereinszwecks durch
 - a) den Erhalt des Kotten Nie als denkmalgeschützte Kultur-, Kinder- und Jugendeinrichtung im Stadtteil mit der besonderen Atmosphäre eines „Bauernhofes in der Stadt“ zu fördern,
 - b) die Traditionen zwischen der jungen und alten Generation zu pflegen, spezielle und neue Nutzungsmöglichkeiten des Kotten Nie für Kinder, Jugendliche und Senioren zu entwickeln,
 - c) in Zusammenarbeit mit der Stadt Gladbeck und anderen Vereinen und Institutionen gemeinsame Aktivitäten zu planen und durchzuführen,
 - d) Chancen von benachteiligten Kindern, Jugendlichen und Senioren im Stadtteil zu verbessern,
 - e) Kindern, Jugendlichen und Senioren die Möglichkeit bieten, sich künstlerisch zu betätigen. Die Möglichkeit schaffen, künstlerische Veranstaltungen durchzuführen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder auch jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- 4.2 Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit oder durch einfache Mehrheit.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 4.4 Der Austritt ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von vier Wochen gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und wird durch diesen – ebenfalls schriftlich – bestätigt.
- 4.5 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5 Beiträge

- 5.1 Die natürlichen Personen zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Über die Höhe des Beitrages einer juristischen Person entscheidet der Vorstand.
- 5.2 Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich für das laufende Geschäftsjahr fällig.

§ 6 Organe

- 6.1 Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 7.2 Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 7.3 Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- 7.5 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die während der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 7.6 Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 7.7 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Schriftführer und einem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus:

- der/ dem 1. Vorsitzenden
- den zwei Stellvertreter(innen),
- der/ dem Schatzmeister (in)
- der/dem stellvertretenden Schatzmeister(in)
- der/ dem Schriftführer(in).

Darüber hinaus können bis zu sechs Beisitzer gewählt werden.

8.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam. Zur gemeinsamen Vertretung berechtigt sind der 1. Vorsitzende in Gemeinschaft mit einem Stellvertreter oder aber der 1. Vorsitzende mit einem anderen Vorstandsmitglied oder ein Stellvertreter mit einem anderen Vorstandsmitglied.

8.3 Der Vorstand ist durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wird der alte Vorstand nicht wiedergewählt, so bleibt er bis zur Eintragung des neuen Vorstandes im Vereinsregister im Amt.

8.4 Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich, kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Er entscheidet über die Verwendung der Vereinsgelder im Rahmen des Vereinszwecks (§ 2 der Satzung). Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

8.5 Der Vorstand erstellt und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.

8.6 Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.

§ 9 Kassenprüfung

9.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer/innen.

9.2 Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

9.3 Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, muss abweichend von § 8 Abs.1 mit einer Frist von mindestens einem Monat einberufen werden.
- 10.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gladbeck, die es unmittelbar und ausschließlich im Einvernehmen mit dem Finanzamt für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

- 11.1 Die neue Fassung der Satzung wird auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am beschlossen. Sie löst die am 19.10.2011 beschlossene Satzung ab.
- 11.2 Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Die Wahlperiode des bisher gewählten Vorstandes dauert bis zur Mitgliederversammlung 2017.